



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betitl. GESETZENTWURF
Nr.-GE/19....

Datum: 22. DEZ. 1992

23. Dez. 1992

Chiemseehof

Nenig
Salzburg

Zahl
0/1-49/636-1992

(0662) 8042

Datum
Nebenstelle 2580 17.12.1992

Dr. Faber

Betreff

Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundesverfassungsgesetz - EWR-BVG)

Dem Amt der Salzburger Landesregierung ist im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer der Entwurf eines EWR-Bundesverfassungsgesetzes zugegangen. Ohne auf grundsätzliche Fragen der Stellung der Länder eingehen zu wollen - im Zusammenhang ist aber die Fassung des Art. 3 positiv zu erwähnen - , müssen gegen eine Aussage in den Erläuterungen erhebliche Bedenken geltend gemacht werden.

Auf den Seiten 21 und 22 wird ausgeführt, daß das Amtsblatt der EG ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens u. a. bei allen Ämtern der Landesregierungen und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden zugänglich sein muß. Dies kann nur in bezug auf die Ämter der Landesregierungen, nicht aber auf die Bezirksverwaltungsbehörden akzeptiert werden. Das Amt der Salzburger Landesregierung verfügt über das Amtsblatt der EG. Es hat ein weit über das Bundesgesetzblatt hinausgehendes Volumen. Seine raummäßige Unterbringung schafft erhebliche Probleme. Wenn bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde das Amtsblatt in gleicher Weise aufliegen muß, wird dadurch ein Aufwand verursacht, der in bezug auf die Einsichtnahme durch Dritte nur als höchst unverhältnismäßig zu beurteilen ist. Es ist nicht zu erwarten, daß nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens von dieser Möglichkeit noch Gebrauch gemacht werden wird. Dazu kommt, daß ohnehin nur die Verordnungen der EG allgemein verbindlichen

- 2 -

Inhalt haben, während die Richtlinien von den zuständigen innerstaatlichen Organen umzusetzen, ihr Inhalt also als Gesetz oder Verordnung zu erlassen ist, die dann als solche zu publizieren sind. Es müssen daher Wege gefunden werden, die eine Auflage des EG-Amtsblattes bei den Bezirksverwaltungsbehörden unbedingt vermeidet.

Zum Gesetzestext wird angemerkt, daß die Formulierung im Art. 2 Abs. 1 "gesetzändernde oder gesetzesergänzende Beschlüsse" in hohem Maß mißverständlich ist. Diese Annahme wird durch die Textierungen "Wenn durch einen Beschuß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird" bzw. "wenn durch Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird" in den Abs. 2 und 4 des Art. 2 - warum einmal Einzahl und einmal Mehrzahl? - noch verstärkt. Auch wenn man von den generellen Rechtssatzformen des EG-Rechtes ausgeht - und darin liegt der Unterschied zum offenkundig als Vorbild dienenden Staatsvertragsrecht - , kommt man zum Schluß, hier wären nur Beschlüsse, die EG-Verordnungen übernehmen, angesprochen. Erst über Art. 3 ("Wenn Richtlinien ..., ... anlässlich der Genehmigung ...") wird klar, daß im Art. 2 wohl auch die Richtlinien-Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses erfaßt sind. Ein im Gegensatz dazu eingeschränktes Verständnis müßte in den Erläuterungen dargestellt sein. Um Unklarheiten auszuschließen wird dringend empfohlen, wie bei den Staatsverträgen, die ohne Unterschied, ob sie generell oder speziell transformiert werden, von "Beschlüssen, sofern sie gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt haben" zu sprechen.

Schließlich wäre es durchaus mit dem Legalitätsprinzip vereinbar und verwaltungsökonomisch, es von der Verfassung her zuzulassen, daß Richtlinien im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes - richtig wohl "im Rahmen des EWR-Abkommens" - bei ausreichender einfachgesetzlicher Grundlage durch Verordnung durchführen zu lassen. Bei der jetzt im Art. 3 vorgesehenen Regelung kann selbst in diesem Fall kein Beschuß nach dieser Bestimmung gefaßt werden, da dieser ja voraussetzt, daß die Richtlinie hinreichend bestimmt

- 3 -

ist. Ohne Vorliegen dieser Voraussetzung muß aber die Umsetzung jedenfalls durch Gesetz erfolgen. Unabhängig davon ist aber eine Befassung des Gesetzgebers in jedem Fall erforderlich, was nicht ein beträchtlichen Aufwand und politische Schwierigkeiten nach sich ziehen wird. Eine Abänderung des Art. 3 im Sinne der einleitenden Ausführungen wird dringend angeregt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor